

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 5. September 2024

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
den "Liechtensteinischen Rundfunk"**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den "Liechtensteinischen
Rundfunk" (LRFG), LGBl. 2003 Nr. 229, in der geltenden Fassung, wird
wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 5

5) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung
festgelegt.

Art. 23 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht
delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2023 und 40/2024

Art. 28 Abs. 1

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

Art. 34 Abs. 1

1) Für die Erstellung der Jahresrechnung sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Der LRF wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 46 Abs. 2 Bst. d

- 2) Der Regierung obliegen:
d) die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates;

II.**Übergangsbestimmung**

Die Regierung legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entschädigung des Verwaltungsrates nach Art. 21 Abs. 5 fest.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. September 2024 über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.